

# AO-SF – Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung

## Allgemeine Informationen

### AO-SF

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022

### Sonderpädagogische Förderung

Ein Verfahren zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach der AO-SF kann für eine Schülerin/einen Schüler beantragt werden, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat (*vgl. AO-SF § 12 Abs. 2*).

Sonderpädagogische Förderung ist in folgenden Förderschwerpunkten möglich:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung

(*vgl. AO-SF § 2 Abs. 2*)

Im Sinne inklusiver Bildung findet die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Erziehungsberechtigten können abweichend hiervon auch die Förderschule als Förderort wählen (*vgl. AO-SF § 1 Abs. 1*).

## **Das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf**

Die Erziehungsberechtigten stellen über die allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens an die zuständige Schulaufsichtsbehörde (*vgl. AO-SF § 11 Abs. 1*).

Die Schule kann in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe auch einen Antrag an die Schulaufsicht richten (*vgl. AO-SF § 12 Abs. 1*).

Die Schulaufsichtsbehörde prüft den Antrag formell und fachlich und leitet das Verfahren ein oder lehnt das Verfahren fachlich begründet ab.

Ein Verfahren wird nur bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eröffnet (*vgl. AO-SF VV zu § 12 – 12.2 zu Absatz 2*).

Nach Eröffnung des Verfahrens werden eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In diesem werden sonderpädagogischer Förderbedarf und entsprechende Fördermöglichkeiten erörtert und abschließend benannt (*vgl. AO-SF § 13 Abs. 1*).

Das Gutachtertteam informiert die Erziehungsberechtigten über den Ablauf des Verfahrens und über weitere Beratungsangebote (*vgl. AO-SF § 13 Abs. 2*).

Ggf. werden weitere Fachgutachten und / oder ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde beauftragt (*vgl. AO-SF § 13 Abs. 3 und 4*).

Die Entscheidung über eine sonderpädagogische Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung trifft letztlich die Schulaufsichtsbehörde (*vgl. AO-SF § 14 Abs. 1*).

Bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in mehreren Förderschwerpunkten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den vorrangigen Förderschwerpunkt (vgl. AO-SF § 14 Abs. 3).

Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert (vgl. AO-SF § 14 Abs. 4).

Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit (vgl. AO-SF § 14 Abs. 5).